

[REDACTED]
Erwin Ernst STEINHAMMER
Per E-Mail:
[REDACTED]

+43501150
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.979.104

BESCHEID

Über den schriftlichen Antrag des Herrn Erwin Ernst STEINHAMMER vom 21. Oktober 2025 auf Erlassung eines Bescheids wegen der Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen wird von der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten gemäß §§ 1 Z 1 iVm 11 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024 (in der Folge „IFG“ genannt), fristgerecht entschieden:

I. Spruch

Es wird festgestellt, dass dem Antragsteller, [REDACTED] Erwin Ernst STEINHAMMER, der Zugang zum „*Bericht der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten, Zahl 2025-0.832.826 [...]*“ - gemäß dessen Informationsbegehren vom 21. Oktober 2025 an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (in der Folge „BMEIA“ genannt) - gemäß §§ 1 Z 1 iVm 11 Abs. 1 iVm § 6 IFG nicht gewährt werden kann.

II. Begründung

1. Der nachfolgenden Begründung wird folgender Sachverhalt zu Grunde gelegt:

1.1 Mit Informationsbegehren vom 21. Oktober 2025 beantragte Herr Erwin Ernst STEINHAMMER vom BMEIA gemäß §§ 7 ff IFG die Erteilung folgender Informationen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung folgender Information:

Bericht der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten, Zahl 2025-0.832.726, betreffend Verfahren gemäß Art. IV § 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juli 1933.

Für den Fall einer Informationsverweigerung beantrage ich hiermit einen Bescheid gemäß § 11 IFG.

Mit freundlichen Grüßen
Erwin Ernst Steinhammer“

1.2 Darauf antwortete des BMEIA mit Geschäftszahl GZ. 2025-0.856.680 vom 24. Oktober 2025 wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Steinhammer,
zu Ihrem Informationsbegehren vom 21. Oktober 2025 betreffend „Ministerratsbericht bezüglich der Ernennung des Wiener Erzbischofs [#3961]“ dürfen wir Ihnen gemäß § 8 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) wie folgt mitteilen:

Art. IV § 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich (BGBl. II Nr. 2/1934) sieht vor, dass „bevor an die Ernennung eines residierenden Erzbischofs ... geschritten wird, ... der Heilige Stuhl den Namen des in Aussicht Genommenen ... der österreichischen Bundesregierung mitteilt, um zu erfahren, ob sie Gründe allgemein politischer Natur gegen die Ernennung geltend zu machen hat“.

Dieses Verfahren wird als streng vertraulich bezeichnet und unterliegt daher der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 IFG („zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe“) sowie § 6 Abs. 1 Ziffer 5 IFG („im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung“ - wobei eine Geheimhaltung auch nach getroffener Entscheidung zum Schutz künftiger Entscheidungsfindung notwendig sein kann).

Im Einklang mit den Bestimmungen des Konkordats wurde die Ernennung von Josef Grünwidl zum Wiener Erzbischof vom Heiligen Stuhl öffentlich gemacht.“ [...]

Für den Fall einer Informationsverweigerung begehrte der Informationswerber bereits in seinem Antrag vom 21. Oktober 2025 die Ausstellung eines Bescheides.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Die maßgebliche Bestimmung des **Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG)**, BGBl. Nr. 194/1999 idgF, lautet:

Art. 22a (2) „*Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung [...] betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt jedoch nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.*“

2.2 Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (**Informationsfreiheitsgesetz – IFG**), BGBl. Nr. 5/2024, idgF, lauten:

§ 1 „*Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich 1. der Organe des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, [...]*“

§ 2 (1) „*Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs [...] unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.*“

§ 3 (2) *Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört.*

§ 6 (1) *Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies*

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,

[...]

5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere

a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper,

b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,

6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper oder

7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere

- a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,
- b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
- c) zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993),
- d) zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) oder
- e) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen,

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

§ 8 (1) Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen. [...]

§ 9 (1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

§ 11 (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.“

2.3 Die maßgeblichen Bestimmungen des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll (**Konkordat**, BGBl. II Nr. 2/1934, idgF) lauten:

Artikel IV. § 1. *Die Auswahl der Erzbischöfe und Bischöfe sowie des Prälaten Nullius steht dem Heiligen Stuhle zu.*

Bei Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes (Praelatura Nullius) legen die einzelnen österreichischen Diözesanbischöfe innerhalb eines Monates eine Liste von geeigneten Persönlichkeiten dem Heiligen Stuhle vor, ohne daß dieser an die Listen gebunden ist.

Bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhles von Salzburg benennt der Heilige Stuhl dem Metropolitankapitel in Salzburg drei Kandidaten, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den Erzbischof zu wählen hat.

§ 2. *Bevor an die Ernennung eines residierenden Erzbischofs, eines residierenden Bischofs oder eines Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge wie auch des Prälaten Nullius geschritten wird, wird der Heilige Stuhl den Namen des in Aussicht Genommenen oder des Erwählten der österreichischen Bundesregierung mitteilen, um zu erfahren, ob sie Gründe allgemein politischer Natur gegen die Ernennung geltend zu machen hat.*

Das bezügliche Verfahren wird ein streng vertrauliches sein, so daß bis zur Ernennung die gewählte Person geheimgehalten wird.

Wenn vom Zeitpunkt der obenerwähnten Mitteilung an 15 Tage ohne Erteilung einer Antwort verfließen, wird das Stillschweigen in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Regierung kein Bedenken zu erheben hat und der Heilige Stuhl die Ernennung ohne weiteres veröffentlichen kann. [...]

3. Rechtliche Beurteilung

3.1 Gemäß Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung [...] betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt jedoch nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Das IfG regelt insbesondere den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich der Organe des Bundes (vgl. § 1 Abs. 1 Z 1 IfG). Gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. stellt eine Information im Sinne des IfG „jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs [...] unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist“, dar.

Nach § 8 Abs. 1 IfG ist der Zugang zu Informationen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6), ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.

Gemäß § 6 Abs. 1 IfG dürfen Informationen auf Antrag nicht zugänglich gemacht werden, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
2. im Interesse der nationalen Sicherheit,
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere
 - a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelnen Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinden und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper,
 - b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper oder
7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere
 - a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,
 - b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
 - c) zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993),
 - d) zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) oder
 - e) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen,

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Gemäß § 11 Abs. 1 IFG ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers bzw. der Informationswerberin vom informationspflichtigen Organ binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrags ein Bescheid zu erlassen, wenn der Zugang zur Information nicht gewährt wird. Zulässig ist, dass der Informationswerber bereits gemeinsam mit seinem Informationsbegehrten einen Eventualantrag stellt. Sofern der Bescheidantrag bereits im Rahmen eines Eventualantrags zum Informationsbegehrten gestellt wird, löst erst die Mitteilung der Nichtgewährung des Zugangs zur Information bzw. das Ablauen der Frist hierfür diese Entscheidungsfrist aus (siehe Schneider, IFG [2025], § 11, Rz 9 bzw. Obereder in Bußjäger, IFG [2024], § 11, Rz 10). Dies trifft auf den konkreten Fall zu, das Antwortschreiben des BMEIA mit Geschäftszahl GZ. 2025-0.856.680 wurde dem Antragsteller am 18. November 2025 übermittelt.

3.2 Bei dem vom Antragsteller begehrten Zugang zum Bericht der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten, Geschäftszahl 2025-0.832.726, handelt es sich um eine Information im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG, konkret um den Vortrag an den Ministerrat für das Verfahren gemäß Art. IV § 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich (in der Folge „Ministerratsvortrag“ genannt).

Gemäß **§ 6 Abs. 1 Z 1 leg. cit.** zufolge sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange dies aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere [...] zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen [...] erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Geheimhaltungsverpflichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 IFG können sich laut dem Bericht des Verfassungsausschusses des Parlaments, AB 2420 BlgNr 27. GP 13, aus zwingenden außenpolitischen Gründen (etwa zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen) ergeben.

Völkerrechtliche Verpflichtungen ergeben sich aus dem Konkordat – einer Übereinkunft zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich.

Artikel IV. § 2 des Konkordats besagt, dass bevor an die Ernennung eines residierenden Erzbischofs [...] geschritten wird, [...] der Heilige Stuhl den Namen des in Aussicht Genommenen [...] der österreichischen Bundesregierung mitteilen [wird], um zu erfahren, ob sie Gründe allgemein politischer Natur gegen die Ernennung geltend zu machen hat. Diese

Mitteilung ist Gegenstand des vom Antragsteller begehrten Ministerratsvortrags und somit Bestandteil des Verfahrens zur Ernennung eines Erzbischofs.

Artikel IV. § 2 des Konkordats sieht weiters explizit vor, dass das Verfahren zur Ernennung eines Erzbischofs streng vertraulich ist: „[...] Das bezügliche Verfahren wird ein streng vertrauliches sein, so dass bis zur Ernennung die gewählte Person geheimgehalten wird.“ Dieser Artikel ist dahingehend zu verstehen, dass die gewählte Person vom Heiligen Stuhl bekannt gemacht wird, das zu Grunde liegende Verfahren jedoch weiterhin der Vertraulichkeit unterliegt.

Der Ministerratsvortrag ist als Teil des gemäß dem Konkordat streng vertraulich zu haltenden Prozederes nicht öffentlich zugänglich.

Die Zugänglichmachung des Ministerratsvortrags stellt eine Verletzung der strengen Vertraulichkeitsbestimmung des Konkordats dar, welche für das Verfahren zu Ernennung eines Erzbischofs gilt, und könnte dadurch das Verhältnis Österreichs zum Heiligen Stuhl negativ beeinflussen.

Außenpolitische Gründe, die für die Geheimhaltung von Informationen sprechen, können in der Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen liegen (siehe Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG [2025], § 6 RZ 8 bzw. Miernicki, IFG [2024], § 6, Rz K9)

Die Informationen des Ministerratsvortrags dienen darüber hinaus auch der **Vorbereitung von Entscheidungen**. Somit ist eine Geheimhaltung jedenfalls auch nach **§ 6 Abs. 1 Z 5 lit. a** geboten, wonach Informationen nicht zugänglich zu machen sind, soweit und solange dies im Interesse der **unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung**, im Sinne der **unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung**, insbesondere von Handlungen der Bundesminister und Bundesministerinnen erforderlich ist.

Der Geheimhaltungstatbestand der „unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung“ soll verhindern, dass äußere Einflüsse auf die Entscheidungsfindung einwirken (Miernicki, IFG [2024], § 6 K21; Schneider, IFG [2025] § 6 Rz 19);

Im Regelfall wird das Interesse an einer Geheimhaltung mit der Erlassung der Entscheidung wegfallen bzw. schwinden, je länger sich der Entscheidungsprozess hinzieht. Eine Geheimhaltung dieser Informationen kann jedoch auch nachdem die Entscheidung getroffen

wurde, noch notwendig sein, wenn nämlich ansonsten der Schutz umgangen oder die künftige Entscheidungsfindung beeinträchtigt werden würde (Schneider, IFG [2025], S 144; AB 2420 Blg Nr 27.GP 20). Es ist nicht auszuschließen, dass es sich auf künftige Entscheidungen negativ auswirken könnte, wenn das Verfahrensprozedere – wie etwa der Ministerratsvortrag – öffentlich gemacht werden würde – obwohl der Heilige Stuhl von strenger Vertraulichkeit ausgeht. Dieser Schutz stellt somit grundsätzlich auf die Vertraulichkeit der künftigen Entscheidungsfindung und auf den Umstand ab, dass das Verfahren an sich streng vertraulich und nicht von der vorgeschlagenen Person abhängig ist. Dabei reicht die bloße Möglichkeit der Beeinträchtigung aus (Schneider, IFG [2025], § 6 Rz 19).

3.3 Interessenabwägung:

Im vorliegenden Fall ist nachstehend das Interesse des Antragstellers, auf Zugang zum Bericht der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten, Geschäftszahl 2025-0.832.726, mit jenem des BMEIA, auf Geheimhaltung dieses Berichts, abzuwägen.

Geheimhaltung ist nur dann geboten, soweit die Interessen an der Geheimhaltung höher wiegen als die Interessen des Antragstellers an der Gewährung des Zugangs zur Information. Insofern ist eine Interessenabwägung vorzunehmen und das Interesse des Antragstellers an der Erlangung des Zugangs zur Information mit dem Interesse an der Geheimhaltung abzuwägen. Stehen die beiden Interessen einander gleichwertig gegenüber, so steht die Geheimhaltung der Gewährung des Zugangs zur Information nicht entgegen, bei Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen ist eine Informationserteilung zu verwehren.

Eine erhöhte Schutzgewichtung im Rahmen der Interessenabwägung kommt nach der Rechtsprechung jenen Antragstellern zu, welche die Funktion eines sogenannten „social“ bzw. „public watchdog“ wahrnehmen (VwGH 29.5.2018, Ra 2017/03/0083). Die Funktion als „public watchdog“ ist somit maßgeblich für die Annahme einer privilegierten Position im Rahmen der Interessenabwägung. Der Antragsteller beruft sich nicht auf die Ausübung einer journalistischen Tätigkeit und eine Rolle als „public/social watchdog“.

Wenngleich es nach dem IFG nicht erforderlich ist, einen Grund für das Informationsbegehren anzuführen, so würde ein solcher Zweck dennoch in die Interessensabwägung einzufließen haben. Je höher das öffentliche Interesse an der begehrten Information ist und je eher aufgrund der „watchdog“-Rolle der anfragenden Person oder Einrichtung gewährleistet ist, dass die Information auch tatsächlich die Öffentlichkeit erreicht, um zu einer Debatte über Angelegenheiten des öffentlichen Interesses beizutragen, desto weniger Gewicht kommt daher bei der Abwägungsentscheidung den negativen Auswirkungen der Offenlegung auf die

berührten Geheimhaltungsinteressen zu (vgl. Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG [2025], § 6 Rz 88).

Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen. Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung (vgl. § 6 Abs. 2 IFG).

Die zu erwartenden oben dargestellten Nachteile haben im konkreten Fall mehr Gewicht als ein nicht konkretisiertes, allenfalls abstrakt bestehendes öffentliches Interesse.

Es überwiegen somit unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände die angeführten Geheimhaltungsinteressen des § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 5 IFG das öffentliche Informationsinteresse.

Weiters ist festzuhalten, dass die Begründungspflicht zu den geltend gemachten Geheimhaltungsgründen nicht so weit geht, dass der geheim zu haltende Sachverhalt umrisseen werden muss (vgl. Miernicki, IFG [2024], § 6 IFG, Rz K77). Nicht gefordert sein kann eine Begründungstiefe, die den anzuführenden Geheimhaltungsgründen zuwiderläuft, diese gar torpedieren würde (siehe Schneider, IFG [2025], § 11 IFG, Rz 16).

Wie oben angeführt, ist der teilweise Zugang zu Informationen zu erteilen, wenn die Geheimhaltungsgründe nur einen Teil der Information betreffen, mit anderen Worten, wenn die Information teilbar ist. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch zu verneinen, da der gesamte Ministerratsvortrag den Geheimhaltungsinteressen des § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 5 IFG unterliegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 11 Abs. 2 IFG iVm § 7 ff Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheids beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten einzubringen.

Die Beschwerde hat gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids mit Datum und Geschäftszahl,
- die Bezeichnung der belannten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt,
- das Begehren in welchem Umfang und auf welche Art der angefochtene Bescheid geändert werden soll,
- jene Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht ist.

Wien, am **18. Dezember 2025**

Für die Bundesministerin:



Elektronisch gefertigt

 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
	Datum/Zeit	2026-01-16T13:50:42+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2062159656
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmeia.gv.at/verifizierung	